

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Stand: 04.05.2010

Artikel 1: Auslegung und Begriffsbestimmung

1.1 Titel und Überschriften

Die Titel und Überschriften der Artikel und deren Abschnitte dieser Beförderungsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und Orientierung und haben keine Bedeutung für die Auslegung des Textes.

1.2 Begriffsbestimmung

Soweit sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang nicht zweifelsfrei etwas anderes ergibt, haben die im Text dieser Bedingungen verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

1.2.1 (a) „Wir“, „unser/unsere“, „uns“

steht für jetisfaction aircraft brokerage & consulting.

1.2.1 (b) „Sie“, „Ihr/Ihre“, „Ihnen“

steht sowohl für diejenige Person, die mit uns den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, als auch für jede Person, die dem Flugschein zufolge in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder (beachten Sie auch die Definition von „Fluggast“).

1.2.2 „Abkommen“

bedeutet, dass eine der folgenden Übereinkünfte anwendbar ist, je nach deren jeweiligem Anwendungsbereich: in aller Regel

das Übereinkommen vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“); zum Teil aber auch das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf den internationalen Lufttransport, das am 12.10.1929 in Warschau unterzeichnet wurde („Warschauer Abkommen“); das Warschauer Abkommen, geändert durch das Haager Protokoll vom 28.09.1955; das Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen von Guadalajara vom 18.09.1961; das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal vom 25.09.1975; das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal vom 25.09.1975; das Warschauer Abkommen, ergänzt in Den Haag und durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal vom 25.09.1975;

1.2.3 „Airlinecode“ (Airline Designator Code)

steht für die zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die eine bestimmte Fluggesellschaft kennzeichnen. Unser Airlinecode ist „RNG“.

1.2.4 „Nahe Angehörige“

sind die in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie (Geschwister, Nefen/Nichten, Onkel/Tante) mit Ihnen verwandte Personen, Ihr Ehepartner und die in gerader Linie mit Ihrem Ehepartner verwandten Personen. Dem Ehepartner steht Ihr Lebenspartner gleich, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.2.5 „Autorisierter Vertreter“

ist ein Verkaufsvertreter, der von uns bestellt wurde, um uns im Verkauf von Dienstleistungen im Luftverkehr zu vertreten.

1.2.6 „Beförderungsentgelt“

ist der von Ihnen für den bei uns gebuchten Flug zu zahlende Endpreis und setzt sich zusammen aus dem Flugpreis gem. Artikel 4.1 und den Zusatzentgelten gem. Artikel 4.2.

1.2.7 „Bestätigungsnummer“

ist die Nummer, die Ihnen durch uns oder auf unseren Auftrag hin mitgeteilt wird, um Ihre von uns bestätigte Flugreservierung zu identifizieren.

1.2.8 „Buchungsbestätigung“

ist eine Mitteilung, die Ihnen durch uns oder auf unseren Auftrag hin per Fax, E-Mail oder auf sonstige Weise übermittelt wird, wenn Sie mit elektronischen Flugscheinen reisen. Sie enthält die Bestätigungsnummer, den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Anmerkungen.

1.2.9 „Check-in-deadline“

ist die von der Fluggesellschaft angegebene Frist, in der Sie die Formalitäten bezüglich des Eincheckens vervollständigt und Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.

1.2.10 „Coupon“

steht sowohl für den Flugcoupon in Papier als auch für den elektronischen Coupon. Beides berechtigt den genannten Fluggast gleichermaßen, mit dem darin bezeichneten Flug zu reisen.

1.2.10 (a) „Elektronischer Coupon“

steht für die in unserer Datenbank gespeicherten Daten des Flugcoupons oder anderer wichtiger Dokumente.

1.2.10 (b) „Flugcoupon“

ist die Ausfertigung des Flugscheins, die den Vermerk „good for passage“ trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, der die Orte anzeigt, zwischen denen befördert zu werden Sie berechtigt sind.

1.2.10 (c) „Fluggastcoupon“

bezeichnet die Ausfertigung des Flugscheins, die als „Passenger Coupon“ oder „Passenger Receipt“ gekennzeichnet ist und welche schließlich von Ihnen einzubehalten ist.

1.2.11 „Fluggast“

ist jede Person, die dem Flugschein zufolge in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder (beachten Sie auch die Definition von „Sie“, „Ihr/Ihre“, „Ihnen“).

1.2.12 „Fluggesellschaft“

steht für ein anderes Flugunternehmen als unseres, dessen Airlinecode auf Ihrem Flugschein oder auf einem Flugschein für Anschlussflüge angegeben ist.

1.2.13 „Flugschein“

bezeichnet sowohl das mit „Passenger Ticket and Baggage Check“ betitelte Dokument als auch den elektronischen Flugschein. In jedem Fall wird er von uns oder in unserem Auftrag ausgestellt und enthält die Vertragsbedingungen, Anmerkungen und die Coupons.

1.2.13 (a) „Elektronischer Flugschein“

bezeichnet zusammenfassend die Buchungsbestätigung, die elektronischen Coupons und, falls es in den Zusammenhang passt, die Bordkarte.

1.2.14 „Gepäck“

ist Ihr persönlicher Besitz, den Sie in Verbindung mit Ihrer Reise mit sich führen. Falls es nicht anders bestimmt wurde, besteht es sowohl aus Ihrem aufgegebenen als auch aus Ihrem Handgepäck.

1.2.14 (a) „Aufgegebenes Gepäck“

ist Gepäck, welches wir in Verwahrung nehmen und für welches wir eine Gepäcküberprüfung durchgeführt haben.

1.2.14 (b) „Handgepäck“

ist Ihr Gepäck mit Ausnahme Ihres aufgegebenen Gepäcks.

1.2.14 (c) „Gepäckschein“

ist der Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

1.2.14 (d) „Gepäckerkennungsmarke“

ist ein Beleg, der lediglich zur Identifikation von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wird.

1.2.15 „Höhere Gewalt“

sind unübliche und unvorhersehbare Umstände jenseits Ihrer Kontrolle, die selbst bei gehöriger Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können.

1.2.16 „Schaden“

umfasst Tod, Verwundung oder körperliche Verletzungen eines Fluggastes sowie Verlust, teilweisen Verlust, Diebstahl oder andere Schäden, die im Zusammenhang mit der Gepäckbeförderung oder anderen von uns erbrachten Nebenleistungen entstanden sind.

1.2.17 „SZR“

steht für die Recheneinheit, in der der IWF (Internationale Währungsfond) seine Bücher führt und seine Geschäfte mit den Mitgliedsländern denominiert. Der Wert eines SZR entspricht dem Marktwert eines Korbs, der feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen enthält (US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund). Durch Bewertung dieser Währungsbeträge zum jeweiligen Wechselkurs kann der Tageswert des SZR in einer bestimmten Währung errechnet werden. Zum 01. Februar 2005 betrug der Wert eines SZR beispielsweise 1,16665 €.

1.2.18 „Tage“

sind Kalendertage, einschließlich aller 7 Tage der Woche; vorausgesetzt, dass der Tag, an dem eine Mitteilung zum Zweck der Benachrichtigung versandt wird, nicht gezählt werden soll; und weiter vorausgesetzt, dass aufgrund der festgesetzten Gültigkeitsdauer eines Flugscheins der Tag, an dem der Schein ausgegeben oder der Flug angetreten wird, nicht gezählt wird.

1.2.19 „Tarif“

bezeichnet die veröffentlichten Flugpreise, Gebühren und/oder die darauf bezogenen Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft. Wenn gewünscht, können unsere Tarife eingesehen werden.

1.2.20 „Vertragsbedingungen“

sind die Bestimmungen, die Ihnen mit Ihrem Flugschein oder der Buchungsbestätigung ausgehändigt werden oder darin enthalten sind, als solche gekennzeichnet sind und die auf diese Beförderungsbedingungen und Mitteilungen verweisen.

1.2.21 (a) „Zwischenlandung“

ist ein planmäßiger Halt während Ihrer Reise an einem Punkt zwischen dem Abflugs- und dem Ankunftsort.

1.2.21 (b) „Vereinbarte Zwischenlandeplätze“

sind die Plätze, die auf dem Flugschein aufgeführt sind oder in unseren Flugplänen als vorgesehene Zwischenlandestellen auf Ihrer Flugstrecke angezeigt werden, mit Ausnahme des Abflugortes und des Bestimmungsortes.

Artikel 2: Anwendbarkeit und Geltendes Recht

2.1 Grundsatz

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 2.2, 2.4 und 2.5 sind diese Beförderungsbedingungen nur auf Flüge oder Flugabschnitte anwendbar, für die unser Name oder unser Airlinecode im Flugschein angegeben ist.

2.2 Charterverkehr

Erfolgt die Beförderung aufgrund eines Luftchartervertrages, sind diese Beförderungsbedingungen nur in dem Umfang anwendbar, in dem sie durch Verweis oder sonstige Bezugnahme im Luftchartervertrag oder dem Flugschein einbezogen werden.

2.3 Code-Shares

Für manche Dienstleistungen haben wir Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften getroffen, die als „Code-Shares“ bekannt sind. Das bedeutet, dass selbst wenn Sie bei uns reserviert und einen Flugschein haben, auf dem unser Name oder Airlinecode angegeben ist, eine andere Fluggesellschaft das Flugzeug betreiben könnte. Falls solche Vereinbarungen in Kraft treten, werden wir Sie zum Zeitpunkt Ihrer Reservierung über die Fluggesellschaft, die das Flugzeug betreibt, informieren.

2.4 Vorrangiges Recht

Diese Beförderungsbedingungen sind anwendbar, soweit sie nicht mit unseren Tarifen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder zwingenden behördlichen Anordnungen unvereinbar sind. In diesem Fall sind unsere Tarife oder die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen maßgeblich. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

2.5 Vorrang der Beförderungsbedingungen vor anderen Regelungen

Im Fall der Unvereinbarkeit dieser Beförderungsbedingungen mit anderen von uns als Grundlage dieses Vertragsverhältnisses vorgesehenen Regularien für bestimmte Sonderfälle, die in Artikel 16 aufgeführt sind, sind die Beförderungsbedingungen maßgebend, soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3: Flugscheine

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Mit der Bestätigung Ihrer Buchung durch uns oder unsere autorisierten Vertreter kommt ein

Beförderungsvertrag zustande, dessen Inhalt sich nach dem ausgestellten Flugschein und diesen Beförderungsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen sonstigen Bestimmungen richtet. Die wesentlichen Flugscheindaten, insbesondere Flugnummer, Datum, Abflug- und Zielort wie auch der Name des Fluggastes, sind auch in Ihrer Buchungsbestätigung wiedergegeben.

3.1.2 Es werden von uns nur Personen befördert, die in dem Flugschein (Buchungsbestätigung) namentlich als Fluggast aufgeführt sind. Erforderlich ist dazu die Übereinstimmung des vollständig ausgeschriebenen Vornamens und des vollständig ausgeschriebenen Familiennamens. Beachten Sie bitte unbedingt, dass es nur unter den in Artikel 5.2 geregelten Voraussetzungen möglich ist, den Beförderungsanspruch auf andere Personen zu übertragen oder einen bei der Buchung nicht vollständig oder überhaupt nicht angegebenen Vor- oder Familiennamen nachträglich zu ergänzen oder zu ändern. Die Person, die mit uns den Beförderungsvertrag geschlossen hat, bleibt jedoch im Sinne von § 328 Abs. 2 BGB berechtigt, das durch den Beförderungsvertrag begründete Recht des Fluggastes ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

3.1.3 Der oder die von Ihnen bei der Buchung benannten und im Flugschein aufgeführten Fluggäste gelten **bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf** als ermächtigt, Sie in Bezug auf alle vertraglichen Angelegenheiten dieses Beförderungsvertrages zu vertreten und Erklärungen und Leistungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen. Haben wir aufgrund des Verhaltens des Fluggastes oder einer vertragsändernden Abrede mit ihm nach diesem Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schadensersatz, zusätzliche Entgelte oder Erstattung von Auslagen, so haften Sie dafür in vollem Umfang. Ein etwaiges Verschulden des Fluggastes müssen Sie sich anrechnen lassen wie Ihr eigenes.

3.1.4 Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Beförderungsvertrages sowie ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Beförderungsentgeltes besteht nur, soweit dies die Beförderungsbedingungen ausdrücklich vorsehen. Wir raten Ihnen daher, im Zweifel für unvorhergesehene Umstände eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

3.1.5 Falls Sie ein gänzlich ungenutztes Ticket haben, der im Flugschein bezeichnete Fluggast durch höhere Gewalt vom Reisen abgehalten wird und eine Umbuchung nach Artikel 5.2 nicht möglich ist, Sie uns umgehend darüber benachrichtigen und Beweise für diese Umstände vorlegen, werden wir Ihnen eine nicht auszahlbare Gutschrift in Höhe des entrichteten Beförderungsentgeltes abzüglich einer Gebühr in Höhe des Umbuchungsentgeltes gem. unserer Entgeltordnung (Artikel 17) erteilen. Bei zukünftigen Reisen mit unserer Fluggesellschaft werden wir Ihnen die Gutschrift auf das Beförderungsentgelt anrechnen. Die Gutschrift ist 6 Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig und verfällt bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme.

3.1.6 Wir stellen ausschließlich elektronische Flugscheine aus. Sie haben keinen Anspruch darauf, befördert zu werden, bis Sie nicht einen eindeutigen Identitätsnachweis vorlegen, der grundsätzlich nur durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden kann (Reisepass, Personalausweis). Auch muss auf Ihren Namen ein gültiger elektronischer Flugschein ausgestellt worden sein. Die Identifizierung des für Sie bei der Buchung erstellten elektronischen Flugscheins erfolgt über die Bestätigungsnummer, die Sie daher beim Einchecken bereithalten sollten.

3.2 Gültigkeitsdauer

3.2.1 Der Flugschein ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Beförderungsbedingungen längstens für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum (Datum der Buchung) gültig.

3.2.2 Wenn Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins aus einem von uns zu vertretenen Grund den Flug ganz oder teilweise nicht durchführen können, werden wir die Gültigkeitsdauer des Flugscheins verlängern oder Sie erhalten Anspruch auf eine Rückerstattung gem. Artikel 10.2.

3.2.3 Wir werden die Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheines auch dann verlängern, wenn Sie nach Antritt Ihrer Reise durch Krankheit von einer Reise fortsetzung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins abgehalten werden. Die Verlängerung erfolgt bis zu unserem ersten Flug nach Wiederherstellung Ihrer Reisefähigkeit ab dem Ort, an dem Sie Ihre Reise fortsetzen, auf dem ein Platz in der Tarifklasse frei ist, für die gezahlt wurde. Eine solche Krankheit muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Soweit danach eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins in Betracht kommt, werden wir auch die Gültigkeitsdauer der Flugscheine Ihrer nahen Angehörigen verlängern, die Sie auf der Reise begleitet haben.

3.2.4 Verstirbt ein Fluggast nach Antritt des Hinfluges und vor Antritt des Rückfluges, können die Rückflugscheine der diesen Fluggast begleitenden Personen durch Verzicht auf die Mindestaufenthaltsdauer oder Verlängerung der Gültigkeit geändert werden. Verstirbt ein naher Angehöriger eines Fluggastes, nachdem dieser die Reise angetreten hat, kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine dieses Fluggastes und dessen nahen Angehörigen, die ihn begleiten, ebenso geändert werden. Die Änderungen erfolgen nur nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde und sind Verlängerungen der Gültigkeitsdauer für maximal 45 (fünfundvierzig) Tage ab dem Todestag möglich.

3.2.5 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen verliert ein Flugschein seine Gültigkeit nach Beendigung der darin aufgeführten Flüge, wenn diese Flüge nicht zuvor umgebucht worden sind, oder Sie nach den Bestimmungen des Artikel 5.2 unabhängig davon einen Anspruch auf nachträgliche Umbuchung haben.

3.3 Name und Adresse der Fluggesellschaft

Unser Name kann im Flugschein auf unseren Airlinecode oder auf andere Weise abgekürzt worden sein. Der für unseren ersten Flugabschnitt in der Buchungsbestätigung angegebene Abflughafen soll als unsere Adresse betrachtet werden.

Artikel 4: Beförderungsentgelt und Zahlung

4.1 Flugpreise

Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, umfassen die Flugpreise nur die Beförderung vom Flughafen des Ausgangsortes bis zum Zielflughafen einschließlich der Steuern, Gebühren und Kosten, die von der Regierung, anderen Befugten oder durch den Betreiber eines Flughafens erhoben werden. Nicht eingeschlossen im Flugpreis sind Bodentransportdienste zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtzentren. In Übereinstimmung mit unserem Tarif wird Ihr Flugpreis auf Grundlage der am Tag der Fälligkeit maßgeblichen Preise für den im Flugschein ausgewiesenen Flugtermin und die im Flugschein ausgewiesene Reiseroute berechnet. Änderungen Ihrer Reiseroute oder der Reiseternine – soweit solche überhaupt zulässig sind – können sich daher auf den zu zahlenden Flugpreis auswirken.

4.2 Zusatzentgelte

4.2.1 Bestimmte Zusatzleistungen, die wir im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung auf Ihren Wunsch hin erbringen, und besondere Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des mit Ihnen geschlossenen Beförderungsvertrages entstehen und die durch Sie oder den aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Beförderungsvertrag berechtigten Fluggast veranlasst werden, sind mit dem Flugpreis nicht abgegolten. Dafür berechnen wir Ihnen weitere Entgelte. Ungeachtet dieser Bezeichnung gehören dazu sowohl Leistungsentgelte und Aufwandspauschalen (z.B. für die Beförderung von Übergepäck oder die Vornahme von Umbuchungen), aber auch Auslagenerstattungen und Schadensersatzforderungen (z.B. bei Rückbelastung von Lastschriften).

4.2.2 Unter welchen Voraussetzungen wir zur Erhebung von Zusatzentgelten berechtigt sind, ist in diesen Beförderungsbedingungen geregelt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes dabei angegeben wird, ergibt sich die Höhe aus unserer Entgeltordnung (Artikel 17). Maßgeblich ist der veröffentlichte Stand der Entgeltordnung

4.2.2 (a) zum Zeitpunkt Ihrer Buchung, wenn es sich um eine Leistung handelt, zu deren Erbringung wir bereits aufgrund der Buchung verpflichtet sind, wie zum Beispiel eine Umbuchung (vgl. Artikel 5.2.3) oder die Beförderung von Kleinkindern unter 2 Jahren (vgl. Artikel 7.3.2)

4.2.2 (b) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder des sonstigen Umstandes, aufgrund dessen unser Anspruch auf ein weiteres Entgelt entsteht, in allen sonstigen Fällen.

4.3 Währung

Flugpreise, Steuern, Gebühren und Kosten sowie weitere Entgelte (Beförderungsentgelt) sind in EURO zahlbar, wenn nicht durch uns oder unseren autorisierten Vertreter spätestens zum Zeitpunkt Ihrer Buchung eine andere Währung angegeben wird.

4.4 Zahlungen

4.4.1 Das Beförderungsentgelt wird sofort mit Abschluss des Beförderungsvertrages (vgl. Artikel 3.1) fällig. Erhöht sich das Beförderungsentgelt nachträglich, z.B. durch die Buchung oder Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Zusatzleistungen, Fluggastwechsel oder Umbuchungen, wird der Mehrbetrag unverzüglich mit Eintritt des die Erhöhung auslösenden Umstandes, spätestens mit der Mitteilung durch uns an Sie fällig. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend auch für den Erhöhungsbetrag.

4.4.2 Barzahlungen sind ausschließlich an den „Jetisfaction Ticket Countern“ möglich. Ansonsten sind sämtliche Zahlungen vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung per von uns akzeptierter Kreditkarte oder durch Bankeinzug (Lastschrift mit Einzugsermächtigung oder mit Abbuchungsauftrag) zu erbringen. Sie erteilen dazu die Belastungsermächtigung für Ihr Girokonto oder die Einzugsermächtigung bzw. den Abbuchungsauftrag für Ihr Girokonto bei einem deutschen Kreditinstitut. Zahlungen durch Bankeinzug sind nur bis zu 7 Tagen vor dem Tag des ersten Abflugs möglich. Wir behalten uns vor, die Zahlungsart „Bankeinzug“ auf „Lastschrift mit Abbuchungsauftrag“ zu beschränken.

4.4.3 Haben wir die von Ihnen gewählte Zahlungsart durch Buchungsbestätigung akzeptiert, gilt das Beförderungsentgelt solange als vorläufig entrichtet, bis wir feststellen oder begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass

4.4.3 (a) die von Ihnen angegebenen Daten der Kreditkarte oder des Bankkontos falsch oder unvollständig sind,

4.4.3 (b) Sie nicht der berechtigte Kreditkarten- oder Bankkontoinhaber sind,

4.4.3 (c) Sie aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in dem gesamten Umfang der durch den Beförderungsvertrag für Sie begründeten finanziellen Verpflichtungen über das Kreditkarten- oder Bankkonto zu verfügen berechtigt sind,

4.4.3 (d) Sie die uns erteilte Ermächtigung widerrufen haben,

4.4.3 (e) das Kreditkarten- oder Geldinstitut die von uns aufgrund Ihrer Ermächtigung angeforderte Zahlung nicht leistet, oder 4.4.3 (f) der von uns bei Ihrem Kreditkarten- oder Geldinstitut eingezogene Betrag ganz oder teilweise rückbelastet oder dessen Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird.

4.5 Folgen unpünktlicher oder fehlender Zahlung

4.5.1 Solange das Beförderungsentgelt nicht vollständig entrichtet ist oder nach Artikel 4.4.3 als vorläufig entrichtet gilt, sind wir berechtigt, sämtliche von uns nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu verweigern, insbesondere Ihre Beförderung abzulehnen.

4.5.2 Wenn einer der in Artikel 4.4.3 lit. (a) bis (f) aufgeführten Fälle eintritt oder Sie eine Ihnen eingeräumte Zahlungsfrist nicht einhalten, haben wir das Recht,

4.5.2 (a) Ihre weitere Beförderung bis zum vollständigen Ausgleich rückständiger Zahlungen zu verweigern,

4.5.2 (b) Ihren Online-Nutzerzugang bei uns zu sperren und weitere Buchungen von Ihnen oder für Sie als Fluggast abzulehnen,

4.5.2 (c) ein Inkassounternehmen mit dem Forderungseinzug zu beauftragen,

4.5.2 (d) Ihre Säumnis der SCHUFA anzuzeigen, soweit wir uns im Einzelfall vergewissert haben, dass Ihr Verhalten auf Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit beruht,

4.5.2 (e) in den in Artikel 4.4.3. lit. (f) angeführten Fällen (Rückbelastungen) für unseren dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand und die uns dadurch entstehenden Kosten von Ihnen eine Rückbelastungspauschale gemäß unserer Entgeltordnung (Artikel 17 „CBF“) zu verlangen, sofern Sie die Rückbelastung zu vertreten haben und uns nicht nachweisen, dass uns dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist, und

4.5.2 (f) unseren sonstigen Schaden von Ihnen ersetzt zu verlangen.

5.3 Rückbestätigung von Reservierungen

5.3.1 Beachten Sie bitte, dass die Aufrechterhaltung von Reservierungen der Rückflüge von der Rückbestätigung Ihrer Flugreservierung abhängig sein kann. Die Rückbestätigung hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug bei unserem Call Center oder unserem Counter am Abflughafen des Rückfluges zu erfolgen. Die Rufnummer entnehmen Sie Ihrer Buchungsbestätigung oder unserer Homepage. Eine Rückbestätigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen der Ankunft am Zielort und dem Rückflug weniger als 24 Stunden liegen. Wenn Sie nicht rückbestätigen, obwohl dies erforderlich ist, können wir die Reservierung Ihres Rückfluges stornieren. Benachrichtigen Sie uns jedoch nachträglich darüber, dass Sie den Rückflug wie geplant antreten wollen, werden wir Ihre Reservierung wieder aktivieren und Sie befördern, wenn auf dem gewünschten Flug noch freie Plätze vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, werden wir uns in zumutbarer Weise bemühen, Sie zu Ihrem Zielflughafen zu befördern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich dadurch der Flugpreis erhöhen kann und wir die Weiterbeförderung von der vorherigen Zahlung des Mehrbetrages abhängig machen können. Artikel 4.5.1 wollen Sie bitte beachten.

5.3.2 Sie sollten die Notwendigkeit einer Rückbestätigung bei jeder Fluggesellschaft überprüfen, die Sie auf Ihrer Reise befördert. Wenn es verlangt wird, müssen Sie bei der Fluggesellschaft rückbestätigen, deren Airlinecode auf dem Flugschein des fraglichen Fluges angegeben ist.

Artikel 5: Reservierungen

5.1 Reservierungsanforderungen

5.1.1 Grundsätzlich stellen wir Flugscheine nur zusammen mit einer Reservierung aus. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein und wird Ihnen ein Flugschein ohne eine Reservierung ausgestellt, kann eine Reservierung vorbehaltlich unserer Tarife und der Verfügbarkeit von Plätzen auch später vorgenommen werden.

5.1.2 Wir oder unsere autorisierten Vertreter werden Ihre Reservierung(en) registrieren. Auf Anfrage erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung.

5.1.3 Unsere Flugpreise unterliegen Bestimmungen, die Ihr Recht, Reservierungen zu ändern oder zu stornieren, einschränken oder ausschließen.

5.2 Umbuchungen

5.2.1 Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen können Flüge für die selbe Flugstrecke (a) auf andere als die nach Artikel 3.1.2 beförderungsberechtigten Fluggäste übertragen bzw. kann deren unvollständiger oder fehlender Vor- oder Familienname ergänzt werden (Fluggastwechsel) oder (b) sofern freie Plätze auf dem neu gewünschten Flug verfügbar sind, auf eine andere flugplanmäßige Zeit umgebucht werden. Änderungen der gebuchten Flugstrecke sind nicht möglich. Bei Buchungen von Flügen im Umsteigeverbindungs-Tarif gelten alle Teilstrecken zwischen dem ersten Abflugort und dem letzten Zielort als eine Flugstrecke. Umbuchungen einzelner Teilstrecken sind daher nicht möglich. Die Möglichkeiten zur Umbuchung im Rahmen des Flexible-Tarifs nach Artikel 19 bleiben davon unberührt.

5.2.2 Umbuchungen nach Artikel 5.2.1 (b) können nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit des (ursprünglichen) Fluges vorgenommen werden. Sofern in einer Buchung mehrere Flugstrecken gebucht sind, beachten Sie bitte unbedingt, dass ein Fluggastwechsel (Umbuchungen nach Artikel 5.2.1 (a)) nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit der ersten (ursprünglichen) Flugstrecke möglich ist. Umbuchungen zu einem späteren Zeitpunkt (nachträgliche Umbuchungen) sind ausschließlich in den in Artikel 3.2.2, Artikel 3.2.3, Artikel 3.2.4, Artikel 5.5.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fällen und nur dann zulässig, wenn die Umbuchung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt.

5.2.3 Mit Ausnahme der in Artikel 3.2.2, Artikel 5.5.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fälle erheben wir für jede Umbuchung ein pauschales Entgelt pro Fluggast und Flugstrecke, dessen Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17 „BKG“ bzw. „NC1“) entnehmen können. Außerdem bestimmt sich der Flugpreis nach der zum Zeitpunkt der Umbuchung maßgeblichen Tarifstufe für die betreffende Flugstrecke. Ist der danach zu berechnende Flugpreis höher, müssen Sie zusätzlich zu der Umbuchungsgebühr den Differenzbetrag entrichten. Die Erstattung eines etwaigen Minderbetrages ist hingegen ausgeschlossen. Bezüglich der sich durch eine Umbuchung ergebenden zusätzlichen Zahlungspflichten weisen wir ausdrücklich auf unser Recht zur Leistungsverweigerung hin (Artikel 4.5.1).

5.2.4 Umbuchungen erfolgen im Internet (nur möglich, sofern die Buchung über das Internet unter der Option „Buchen mit Login“ getätigt worden ist), telefonisch über das Jetisfaction Call Center oder persönlich am Abflughafen. Die neuen Flugtermine müssen vollständig innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins liegen, soweit nicht ein Umstand vorliegt, aufgrund dessen wir gem. Artikel 3.2 die Gültigkeitsdauer verlängern. Eine Umbuchung ist nur auf einen zum Zeitpunkt der Umbuchung in unserem Reservierungssystem geladenen und bereitgestellten Flug möglich.

5.4 Stornierung von Reservierungen

Soweit wir Ihre Reservierungen berechtigterweise stornieren, wird ihr Flugschein spätestens nach Durchführung der davon betroffenen Flüge ungültig. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Flüge zuvor umgebucht worden sind, oder Sie nach den Bestimmungen des Artikel 5.2 unabhängig davon einen Anspruch auf nachträgliche Umbuchung haben.

Artikel 6: Einchecken und Boarding

6.1 Abfertigung (Check-In)

6.1.1 Die Check-In-Schalter öffnen in aller Regel zwei Stunden vor der geplanten Abflugzeit. Wir empfehlen Ihnen, sich zwei Stunden vor dem Abflug zur Abfertigung zu begeben. Fluggäste, die sich nicht spätestens 30 Minuten vor der flugplanmäßigen Abflugzeit am Check-In-Schalter eingefunden und sich beim Abfertigungspersonal zur Abfertigung gemeldet haben, können nicht mehr abgefertigt werden. Haben Sie einen Flug im Umsteigeverbindungs-Tarif gebucht, empfehlen wir Ihnen, zum Wiedereinchecken an einem Umsteigeflughafen, den besonders gekennzeichneten Transfer-Schalter zu benutzen, falls ein solcher dort vorhanden ist. Als Fluggast auf Umsteigeverbindungen werden Sie an einem Transfer-Schalter in der Regel bevorzugt und damit schneller abgefertigt.

6.1.2 Abweichend von den Regelungen in Artikel 6.1.1. gelten besondere Check-In-Zeiten und Einschränkungen bei der Gepäckaufgabe.

6.1.2 (a) für alleinreisende Kinder bei Inanspruchnahme des UM-Service nach Maßgabe des Artikel 22. Diese müssen sich bereits zwei Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit am Check-In-Schalter eingefunden und sich beim Abfertigungspersonal zur Abfertigung gemeldet haben.

6.1.3 (a) Alle Fluggäste, auch Kinder und Kleinkinder, müssen beim Check-In einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen. Dies gilt ungeachtet staatlicher Reisebestimmungen auch für Inlandsflüge und Flüge von und nach Staaten des Schengener Abkommens. Bei internationalen Flügen sind zusätzlich die staatlichen Einreise- und Ausreisebestimmungen zu beachten und die danach vorgeschriebenen Identitätspapiere und sonstigen Dokumente wie Visa vorzuweisen. Ohne einen solchen Nachweis müssen wir die Abfertigung verweigern. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass bei Umsteigeflügen die erforderlichen Kontrollen vor einer jeden Teilstrecke durchgeführt und auf die jeweilige Teilstrecke beschränkt werden müssen.

6.1.3 (b) Die Namen auf dem Identitätsnachweis und in Ihrem Flugschein (Buchungsbestätigung) müssen übereinstimmen. Es können nur Fluggäste abgefertigt werden, für die die Buchung erfolgt ist. Eine nachträgliche Änderung (Fluggastwechsel) ist nicht möglich.

6.1.3 (c) Passagiere und ihr Gepäck werden auch von uns einer genaueren Sicherheitsprüfung unterzogen. Wir sind daher nach Maßgabe des Artikels 8.6 berechtigt, Sie und Ihr Gepäck zu durchsuchen. Bestimmte Gegenstände dürfen nicht mit in die Kabine genommen werden oder sind gar gänzlich von der Luftbeförderung ausgeschlossen. Sie sollten daher bereits beim Packen Ihres Reisegepäckes die näheren Bestimmungen dazu in Artikel 8 genau beachten. Dadurch erleichtern Sie uns unsere Aufgabe und sich selbst Unannehmlichkeiten bei der Abfertigung. Erforderlichenfalls müssen wir Sie bei der Abfertigung auffordern, Gegenstände aus dem Handgepäck in ein aufzugebendes Gepäckstück umzupacken oder die Abfertigung Ihres Gepäcks sogar gänzlich verweigern.

6.2 Boarding

Bei der Abfertigung erfahren Sie, von welchem Flugsteig Sie an Bord gehen können und wann Sie sich spätestens am Flugsteig einfinden müssen. Beachten Sie bitte, dass an jedem Flughafen vor dem Betreten des Flugsteigbereiches Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, auf deren Dauer und Ablauf wir keinen Einfluss haben. Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst frühzeitig zum Sicherheitsbereich zu begeben, da die Wartezeiten je nach den Umständen unterschiedlich lang sein können.

6.3 Verspätungsfolgen

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren, wenn Sie die Fristen für das Abfertigen nicht einhalten oder nicht rechtzeitig am Flugsteig erscheinen. Das gilt auch, wenn wir Sie aus einem der in Artikel 6.1.2 aufgeführten Gründe nicht abfertigen konnten.

Artikel 7: Ablehnung und Einschränkungen der Beförderung

7.1 Das Recht, die Beförderung zu verweigern

Wir können uns weigern, Sie oder Ihr Gepäck zu befördern oder weiterzubefördern, wenn wir aufgrund bestimmter Tatsachen davon ausgehen dürfen, dass

7.1.1 dies notwendig ist, um geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen und Regelungen zu entsprechen;

7.1.2 Ihre Beförderung oder die Ihres Gepäcks die Sicherheit oder Gesundheit anderer gefährden oder beeinflussen oder das körperliche Wohlergehen anderer Fluggäste oder der Crew beeinträchtigen könnte;

7.1.3 Ihr psychischer oder physischer Zustand einschließlich einer Beeinträchtigung durch Drogen oder Alkohol eine Gefahr oder ein Risiko für Sie, für andere Fluggäste, die Besatzung oder fremdes Eigentum darstellt;

7.1.4 Sie auf einem früheren Flug eine Verfehlung wie in Artikel 11.1 beschrieben begangen haben und wir Grund zu der Annahme haben, dass sich eine solche Verfehlung wiederholen könnte;

7.1.5 Sie es abgelehnt haben, sich einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen;

7.1.6 Sie die von uns erhobenen Flugpreise oder Zusatzentgelte nicht vollständig bezahlt haben;

7.1.7 Sie keine gültigen Reiseunterlagen haben, ein Land betreten wollen, durch das Sie nur hindurchreisen dürfen oder für welches Sie keine gültigen Reiseunterlagen haben, Sie Ihre Reiseunterlagen während des Fluges zerstören oder sich weigern, Ihre Reiseunterlagen gegen einen Beleg der Crew auszuhändigen, wenn Sie dazu aufgefordert werden;

7.1.8 Sie nicht beweisen können, dass Sie die in dem Flugschein (Buchungsbestätigung) genannte Person sind;

7.1.9 Sie es unterlassen, unseren Anweisungen zur Flugsicherheit oder zum Schutz Folge zu leisten.

7.2 Fluggäste, die besonderer Unterstützung bedürfen

7.2.1 Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Beförderung von Personen mit Behinderungen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen Personen, die besondere Unterstützung benötigen, von einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarungen mit uns abhängig machen müssen. Buchungen für Fluggäste mit besonderen Bedürfnissen sollten daher über unser Call-Center vorgenommen werden. Ist eine Buchung über das Internet erfolgt, muss das Call-Center unter Angabe der Bestätigungsnummer möglichst umgehend nachträglich über die Anforderungen im Detail informiert werden.

7.2.2 Schwangere dürfen bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche reisen, wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung (Mutterpaß) vorlegen, die ihr Schwangerschaftsstadium belegt. Dieses Limit darf auch auf dem Rückflug nicht überschritten werden.

7.2.3 Ungeachtet der Erfordernis unser Akzeptanz im Einzelfall und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten folgende Regelungen:

7.2.3 (a) Passagiere mit speziellen Bedürfnissen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht vor den Notausgängen sitzen.

7.2.3 (b) Wir können maximal einen Fluggast pro Flug befördern, dessen Behinderung die Anwesenheit einer Betreuungsperson erfordert, es sei denn, der Fluggast reist selbst in Begleitung einer geeigneten Betreuungsperson. Als zur Betreuung geeignet kann eine Begleitperson nicht angesehen werden, wenn sie für die Betreuung von mehr als einem Fluggast verantwortlich ist.

7.2.3 (c) Zusammenklappbare Rollstühle von Passagieren werden zusätzlich zum erlaubten Freigeäck (Artikel 8.1) kostenlos befördert. Der Transport von Rollstühlen mit Nassbatterien, nicht versiegelten oder nicht auslaufsicheren Batterien ist jedoch ausgeschlossen. Sollte ihr Rollstuhl batteriebetrieben sein, beachten Sie bitte, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Mobilitätshilfen mit einer auslaufsicheren Trocken- oder Gelbatterie nur unter der Voraussetzung befördert werden können, dass die Batterie nicht betriebsbereit angeschlossen ist und die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sowie isoliert sind. Darüber hinaus muss die Batterie sicher am Rollstuhl oder an der Mobilitätshilfe befestigt sein. Wir können grundsätzlich pro Flug maximal fünf Fluggäste mit Rollstuhl akzeptieren. Die Beförderung größerer Gruppen von Fluggästen mit Rollstühlen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit uns möglich.

7.2.3 (d) Für Passagiere, die völlig unbeweglich sind, nicht ohne Hilfe gehen, die Stufen zum Flugzeug nicht hinaufgehen oder keine größeren Distanzen zurücklegen können, stehen am Flughafen Rollstühle zur Verfügung. Der Transport von Liegendkranken, die eine zusätzliche Liege („Strecher“) benötigen, ist auf unseren Flügen nicht möglich.

7.3 Beförderung von Kindern

7.3.1 Wir befördern Kinder unter 12 Jahren nur, wenn sie zusammen mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson reisen. Handelt es sich bei der Begleitperson nicht um einen zur Personensorge berechtigten Elternteil, muss uns die Begleitperson eine schriftliche von allen gemeinsam zur Personensorge Berechtigten eigenhändig unterschriebene Erklärung vorlegen, aus der sich das Einverständnis der Sorgeberechtigten mit der Flugreise unter Aufsicht der Begleitperson ergibt. Abweichend davon besteht für Kinder ab Vollendung des 5. Lebensjahres die Möglichkeit, den entgeltpflichtigen Betreuungsservice für alleinreisende Kinder nach den näheren Bestimmungen des Artikel 22 in Anspruch zu nehmen.

7.3.2 Unabhängig davon ist die Ein- oder Ausreise von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nach den nationalen Rechtsvorschriften verschiedener Staaten von dem Nachweis einer Autorisierung durch sämtliche zur Personensorge berechtigter Personen abhängig.

Die an einen solchen Nachweis gestellten Anforderungen können im Einzelfall durchaus über die in Artikel 7.3.1 festgelegten hinausgehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Einhaltung staatlicher Einreise- und Ausreisebestimmungen jedem Fluggast in eigener Verantwortung obliegt, und empfehlen Ihnen daher, sich rechtzeitig vor der Reise bei den zuständigen staatlichen Behörden über die Anforderungen zu informieren und die benötigten Unterlagen zu beschaffen.

7.3.3 Kleinkinder, die am Tag der Reise das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausschließlich wie folgt befördert werden:

7.3.3 (a) auf dem Schoß einer erwachsenen Begleitperson, wenn das Kleinkind mit einem zusätzlichen Schlaufengurt (Loop Belt) gesichert wird, der nach unserer Anweisung anzulegen ist. In diesem Fall erheben wir für die Beförderung des Kleinkindes anstelle des tariflichen Flugpreises eine pauschale Servicegebühr, deren Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17) entnehmen können.

7.3.3 (b) auf einem eigenen Sitzplatz am Fenster, unmittelbar neben einer erwachsenen Begleitperson, wenn das Kleinkind durch ein spezielles von uns ausdrücklich zugelassenes Kinderrückhaltesystem gesichert wird. Beachten Sie bitte, dass wir in diesem Fall den vollen tariflichen Kinderflugpreis erheben und dass die benötigten Kinderrückhaltesysteme nicht von uns gestellt werden, sondern von Ihnen mitgebracht werden müssen. Die Verwendung eines Kinderrückhaltesystems ist nur zulässig, wenn diese bei der Abfertigung am Check-In-Schalter vorgezeigt und dort die Übereinstimmung mit einem der von uns zugelassenen Kinderrückhaltesysteme festgestellt wurde. In diesem Fall gilt das Kinderrückhaltesystem als Freigeäck im Sinne von Artikel 8.1.2 (b).

Artikel 8: Gepäck

8.1 Erlaubtes Freigeäck

8.1.1 Die Beförderung Ihres Gepäcks ist mit dem Flugpreis nur abgegolten, soweit es unsere Bedingungen für Freigeäck erfüllt.

8.1.2 Als Freigeäck gilt Gepäck, welches

8.1.2 (a) Sie nicht aufgeben, sondern als Handgeäck in die Flugzeugkabine mitnehmen und uns als solches beim Einchecken vorgezeigt haben, bis zu einem Maximalgewicht von 8 kg und einer Maximalgröße von 55 x 40 x 20 cm, sofern dem nicht gesetzliche oder behördliche Vorschriften beziehungsweise Anordnungen – beispielsweise solche des UK Department of Transport oder der VO (EG) 1546/2006 – entgegenstehen.

8.1.2 (b) aufgrund einer besonderen Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen, einer besonderen Vereinbarung mit uns, oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung als Freigeäck gilt bzw. von der Entrichtung eines besonderen Entgeltes ausgenommen ist.

8.1.3 Die Beförderung von Tieren richtet sich nach Art. 8.10. Sie gelten auch dann nicht als Freigeäck, wenn sie ansonsten die Anforderungen von Art. 8.1.2. (a) erfüllen.

8.1.4. Kleinkinder unter zwei Jahren, die gemäß Artikel 7.3.2 gegen eine pauschale Servicegebühr befördert werden, haben keinen Anspruch auf Freigeäck.

8.1.5 Das Gepäck von Dritten darf nicht als eigenes erklärt und insbesondere nicht als erlaubtes Freigeäck, aber auch nicht als Sondergeäck oder Überggeäck zur Beförderung eingecheckt werden.

8.2 Entgeltpflichtiges Gepäck

8.2.1 Gepäck, welches nicht als Freigeäck gilt, insbesondere aufgrund seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder sonstiger Erschwernisse bei der Beförderung, kann nur gegen ein zusätzliches Entgelt befördert werden. Dies ist im Einzelnen:

8.2.1.1 Gepäckzuschlag: Für jedes aufzugebende Gepäckstück erheben wir einen Gepäckzuschlag. Der Gepäckzuschlag ermäßigt sich (ermäßigter Gepäckzuschlag), wenn Sie die zuschlagpflichtigen Gepäckstücke bis spätestens zwei Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit entweder Online über das Internet oder telefonisch über das Jetisfaction Call Center verbindlich anmelden und den dafür anfallenden Zuschlag auf dem dabei angegebenen Zahlungsweg entrichten.

8.2.1.2 Überggeäckzuschlag: Ein Anspruch auf die Beförderung von aufzugebenden Gepäck besteht nicht, soweit das einzelne Gepäckstück oder das aufzugebende Gepäck eines Fluggastes insgesamt ein Gewicht von 20 kg übersteigt. In der Regel werden wir jedoch im Rahmen unserer Kapazitäten aufzugebendes Gepäck bis zu einem Maximalgewicht von 50 kg pro Fluggast akzeptieren, wenn das einzelne Gepäckstück nicht schwerer als 32 kg ist. Im Einzelfall ist eine vorherige Absprache mit uns erforderlich. Akzeptieren wir Überggeäck, erheben wir neben dem Gepäckzuschlag gem. Artikel 8.2.1.1

8.2.1.2 (b) es gibt keinen weiteren Übergepäckzuschlag je Kilogramm.

8.2.1.3 Sperrgepäckzuschlag: Für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck, welches nicht in Reisekoffern oder ähnlich kompakten Behältnissen verstaut ist, erheben wir anstelle des Gepäckzuschlags nach Art. 8.2.1.1 und des Übergepäckzuschlags nach Artikel 8.2.1.2 besondere Zuschläge. Ein Anspruch auf die Beförderung von Sperrgepäck besteht nicht. In der Regel werden wir jedoch im Rahmen unserer Kapazitäten aufzugebendes Sperrgepäck akzeptieren, wenn dieses der Art nach in unserer Entgeltordnung (Artikel 17) aufgeführt ist und der angegebene Zuschlag entrichtet wird. Im Einzelfall ist eine vorherige Absprache mit uns erforderlich.

8.2.2 Die Höhe der jeweiligen Zuschläge entnehmen Sie bitte unserer Entgeltordnung (Artikel 17) oder erfragen Sie über unser Call Center oder an unseren Abfertigungsschaltern. Maßgeblich sind stets die am Tag des jeweiligen Fluges, bei vorheriger verbindlicher Anmeldung der zuschlagspflichtigen Leistung die am Tag der Anmeldung veröffentlichten Entgelte. Die angegebenen Entgelte gelten pro Strecke und werden daher für den Hin- und den Rückflug jeweils gesondert berechnet. Bei Buchungen von Flügen im Umsteigeverbindungs-Tarif gelten alle Teilstrecken zwischen dem ersten Abflugort und dem letzten Zielort als eine Flugstrecke.

8.3 Luftfracht

Auf unseren Flügen befördern wir keine Luftfracht. Gepäck kann daher ausschließlich als Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck zusammen mit einem Fluggast befördert werden.

8.4 Gegenstände, die nicht als Gepäck angenommen werden dürfen

8.4.1 Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Eigentum an Bord zu gefährden geeignet sind. Im Folgenden finden Sie die offizielle Liste der verbotenen Gegenstände in der Flugzeugkabine der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und der International Air Transport Association (IATA):

8.4.1.1 Verbotene Gegenstände in der Flugzeugkabine

8.4.1.1.1 Gewehre, Feuerwaffen & Waffen

Jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.)
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre/Zielgeräte)
- Luftpistolen, Gewehre und Schrottpistolen
- Signalpistolen
- Startpistolen
- Spielzeugpistolen aller Art
- Druckluftwaffen
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistole
- Armbrüste
- Katapulte
- Harpunen und Harpunenabschuss-geräte
- Viehtötungsapparate
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren.

8.4.1.1.2 Spitze / scharfe Waffen und scharfe Objekte

- Spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
- Äxte und Beile
- Pfeile und Wurfpfeile
- Kanthaken
- Harpunen und Speere
- Eispickel
- Schlittschuhe
- Alle Feststell- oder Springmesser (unabhängig von der Klingenlänge)
- Messer aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen (unabhängig von der Klingenlänge)
- Fleischerbeile
- Macheten
- Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-Rasierer mit Klappen in Kassette)
- Säbel, Schwerter und Degen
- Skalpelle
- Scheren
- Ski- und Wanderstöcke
- Wurfsterne

Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können, z.B. Bohrer und Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser, alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

8.4.1.1.3 Stumpfe Instrumente

Jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich:

- Baseball- und Softball-Schläger
- Keulen oder Schlagstöcke fest oder biegsam - z.B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke
- Cricketschläger
- Golfschläger
- Hockeyschläger
- Lacrosseschläger
- Kajak- und Kanupaddel
- Skateboards
- Billardstöcke
- Angelruten
- Kampfsportausrüstung, z.B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubsauts

8.4.1.1.4 Sprengstoffe und brennbare Stoffe

Alle Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln
- Detonatoren und Zünder
- Sprengstoffe und Explosivkörper
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände
- Granaten aller Art
- Gas und Gasbehälter, z.B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff - in großen Mengen.
- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinf Feuerwerk („party poppers“) und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen)
- Überallzündhölzer
- Rauchkanister oder Rauchpatronen
- Brennbare flüssige Kraftstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol.
- Farbe in Sprühdosen
- Terpentin und Farbverdünner
- Alkoholische Getränke von mehr als 70% vol.

8.4.1.1.5. Chemische und toxische Stoffe

Alle chemischen oder toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:

- Säuren und Basen, z.B. Batterien, die auslaufen können
- Ätzende oder bleichende Stoffe, z.B. Quecksilber, Chlor
- Abwehr- oder Betäubungssprays - z.B. Mace, Pfefferspray, Tränengas
- Radioaktives Material, z.B. medizinische oder gewerbliche Isotope
- Gifte
- Infektiöses oder biologisch gefährliches Material, z.B. infiziertes Blut, Bakterien und Viren
- Spontan entzündliches oder brennbares Material
- Feuerlöscher

8.4.1.2 Verbotene Gegenstände im aufgegebenen Gepäck

- Sprengkörper, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen und Sprengstoffe
- Gase: Propan, Butan
- Brennbare Flüssigkeiten, einschließlich Benzin, Methanol
- Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper,
- Fackeln
- Feuerzeuge
- Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel, Sets zur Ausbesserung von Kfz-
- Karosserien
- Toxische oder infektiöse Stoffe, einschließlich Rattengift, infiziertes Blut
- Radioaktives Material, einschließlich medizinische oder gewerbliche Isotope
- Korrosionsmittel, einschließlich Quecksilber, Fahrzeugbatterien
- Komponenten von Kfz-Kraftstoff-systemen, die Kraftstoff enthalten haben
- Komponenten von Kfz-Kraftstoff-systemen, die Kraftstoff enthalten haben.

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Gegenstände Sie mitnehmen dürfen, rufen Sie uns an oder fragen Sie am Check-in-Schalter.

8.4.1.3 Gegenstände, deren Beförderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen eines Staates, der über- oder angefliegen wird, verboten ist.

8.4.1.4 Gegenstände, die von uns berechtigterweise als zur Beförderung in dem verwendeten Flugzeugtyp ungeeignet erachtet werden, weil sie gefährlich, aufgrund ihres Gewichts, Geruchs oder Inhaltes, ihrer Größe oder Form oder sonst der Art nach unsicher, zerbrechlich oder verderblich sind oder die Bequemlichkeit anderer Fluggäste unzumutbar beeinträchtigen.

8.4.1.5 Feuerwaffen und Sprengstoff, Handwaffen, automatische Waffen, Munition einschließlich Platzpatronen, Pistolenaufsätze, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkanister und Knallkörper.

8.4.2 Feuerwaffen für Sport- und Wettbewerbszwecke und maximal 5 kg Munition dürfen im aufgegebenen Gepäck mitgenommen werden, wenn sie beim Einchecken deklariert werden und ordnungsgemäß verpackt sind. Maßgeblich sind die in Artikel 8.4.1.1 bezeichneten Bestimmungen der ICAO und IATA. In diesem Fall gelten besondere Check-In-Zeiten, die Sie im Bedarfsfall bitte vorher bei uns erfragen wollen.

8.4.3 Waffen, wie antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck angenommen werden. Sie sind jedoch nicht in der Kabine des Flugzeugs erlaubt.

8.4.4 Ihr aufgegebenes Gepäck darf kein Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Computer oder andere elektronische Geräte, begebare Papiere, Wertpapiere oder andere Wertsachen, keine zerbrechlichen Gegenstände oder verderblichen Sachen und keine Schlüssel, Medikamente, geheimhaltungsbedürftige Geschäftsunterlagen, Pässe oder andere Kennkarten und Ausweise enthalten.

8.4.5 Wir befördern keine Rollstühle mit nicht versiegelten oder auslaufbaren Batterien (vgl. Sie dazu bitte auch Artikel 7.2.3. (c)) , zusätzlichen Sauerstoff für den persönlichen Gebrauch, Tragen, Stubenkindwagen oder Motoren.

8.5 Das Recht, Gepäck abzulehnen

8.5.1 Unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Artikel 8.4.2 und 8.4.3 werden wir die Beförderung oder Weiterbeförderung der in Artikel 8.4 beschriebenen Gegenstände verweigern. Sollte Ihr Gepäck oder Teile davon wegen der in Artikel 8.4 beschriebenen Gegenstände nicht befördert werden, erfolgt eine etwaige Aufbewahrung und/oder Auslieferung der Gepäckstücke nicht auf unsere Kosten. Im Falle der Aufbewahrung und/oder Auslieferung werden Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

8.5.2 Wir können es ablehnen, Gepäck zu befördern, wenn es unserer berechtigten Meinung nach nicht ordentlich und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Informationen über Verpackungen und ungeeignete Behälter erteilen wir Ihnen auf Anfrage.

8.6 Recht auf Durchsuchung

Aus Gründen der Flugsicherheit und des Schutzes können wir Sie auffordern, sich durchsuchen und überprüfen und Ihr Gepäck durchsuchen, überprüfen und röntgen zu lassen. Wenn Sie nicht erreichbar sind, kann Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden. Dies geschieht, um zu ermitteln, ob Ihr Gepäck einen in Artikel 8.4.1 beschriebenen Gegenstand, Schusswaffen, Munition oder andere Waffen, die uns nicht gem. Artikel 8.4.2 oder 8.4.3 vorgelegt wurden, enthält. Wenn Sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können wir es verweigern, Sie und Ihr Gepäck zu befördern. Falls eine Durchsuchung oder Überprüfung Ihnen Schaden zufügt oder eine Röntgenaufnahme oder Überprüfung Ihr Gepäck beschädigt, sind wir für einen solchen Schaden nur haftbar, wenn wir den Schaden durch schuldhaftes Verletzung unserer Pflichten verursacht haben.

8.7 Aufgegebenes Gepäck

8.7.1 Nach Abgabe des Gepäcks, das Sie aufgegeben haben, werden wir dieses verwahren und an jedes Gepäckstück eine Erkennungsmarke anbringen.

8.7.2 An jedem aufgegebenen Gepäckstück müssen Ihr Name oder andere persönliche Identifizierungskennzeichen angebracht sein.

8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird, wenn möglich, mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, dass wir aufgrund der Flugsicherheit, aus Gründen des Schutzes oder aus betrieblichen Gründen beschließen, das Gepäck auf einem alternativen Flug zu befördern.

8.8 Handgepäck

8.8.1 Wenn Ihr Gepäck nicht den in Artikel 8.1.2 festgelegten Anforderungen entspricht, muss es aufgegeben werden. Darüber hinaus ist auch die Mitnahme der folgenden Gegenstände in die Flugzeugkabine untersagt:

- Spielzeugwaffen oder Waffenattrappen (Plastik oder Metall)
- Nagelfeilen (Papierfeilen sind gestattet)
- Schleudern
- Tischbesteck
- Messer mit Klingen jeglicher Länge
- Papiermesser
- Rasierklingen
- Werkzeug
- Dartpfeile
- Scheren
- Spritzen
- Stricknadeln
- Sportschläger
- Billard-, Snooker- oder Poolqueues

8.8.2 Ab dem 6. November 2006 gelten neue Handgepäck-Bestimmungen für alle Abflüge innerhalb der Europäischen Union. Jeder Fluggast kann weiterhin ein Stück Handgepäck bis zu 8 kg mit den Höchstmaßen von 55 x 40 x 20 cm mit an Bord nehmen.

Neben den üblichen Handgepäck-Beschränkungen ist zukünftig die Mitnahme von vor der Fluggastkontrolle erworbenen bzw. mitgebrachten Flüssigkeiten und Gels nur noch eingeschränkt erlaubt:

•Sämtliche Flüssigkeiten (wie Kosmetik- und Toilettenartikel, Gels, Pasten, Cremes, Lotionen, Gemische aus flüssigen und festen Stoffen, Parfums, Behälter unter Druck, Dosen, Wasserflaschen etc.) sowie wachs- oder gelartige Stoffe dürfen nur noch in Behältnissen bis zu 100 ml bzw. 100 g mit an Bord genommen werden. Diese Flüssigkeiten bzw. Stoffe müssen in einem transparenten, wiederverschließbaren Plastikbeutel (max. 1 kg Inhalt) vollständig geschlossen, verpackt sein.

Diese Beutel müssen Fluggäste selbst vor dem Abflug erwerben. Sie sind in vielen Supermärkten z. B. als Gefrierbeutel erhältlich. Es besteht zurzeit keine Möglichkeit, entsprechende Plastikbeutel am Jetisfaction Check-In zu erwerben bzw. auszugeben.

Verschreibungspflichtige Medikamente sowie Babynahrung dürfen weiterhin im Handgepäck transportiert werden. Der Fluggast muss nachweisen, dass die Medikamente und Babynahrung während des Fluges benötigt werden.

Produkte und Beutel, die nicht den Maßgaben entsprechen oder die nur mit Gummiband oder ähnlichem verschlossen sind, müssen leider abgegeben werden.

Bitte zeigen Sie den Plastikbeutel bei der Handgepäck-Kontrolle unaufgefordert vor.

Flüssigkeiten und Gels, die Sie nicht zwingend während Ihres Aufenthalts an Bord benötigen, sollten zur raschen Fluggastabfertigung nach Möglichkeit im aufzugebenden Gepäck untergebracht werden.

Selbstverständlich ist die Mitnahme von allen Flüssigkeiten/Gels/Getränken aus Travel-Value oder Duty Free-Shops, die nach der Fluggastkontrolle erworben werden, weiterhin erlaubt.

Jetisfaction übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die der Fluggast nicht im Handgepäck mitführen darf und deshalb aus Sicherheitsgründen an der Fluggastkontrolle abgeben muss.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Beschränkungen nur auf die Mitnahme der oben genannten Artikel im Handgepäck beziehen und nicht für Gepäck, das aufgegeben wird.

8.8.3 Gegenstände, die nicht für den Transport im Frachtraum geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente) und die nicht den Anforderungen in Artikel 8.1.2 entsprechen, werden von uns nur dann in der Kabine befördert, wenn Sie uns im Voraus benachrichtigen und wir dem stattgeben haben. Unter Umständen erheben wir dafür einen besonderen Zuschlag, dessen Höhe Sie bitte Artikel 5.4 „Private Seat“ entnehmen wollen.

8.9 Abgabe und Ausgabe aufgegebenen Gepäcks

8.9.1 Sie sind aufgefordert:

Ihr aufgegebenes Gepäck sobald es möglich ist, am Zielort oder einer Zwischenlandestelle abzuholen. Sollten Sie Ihr Gepäck nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abholen, berechnen wir Ihnen eine Aufbewahrungsgebühr nach unseren Tarifen.

8.9.2 Wir sind berechtigt, dem Inhaber des Gepäckscheins, falls ausgestellt, und der Gepäckerkennungs-marke das aufgegebene Gepäck ohne weitere Prüfung der Berechtigung auszuhändigen. Es sei denn, uns sind Umstände bekannt, die Zweifel an der Berechtigung des Inhabers zu begründen geeignet sind.

8.9.3 Wenn eine Person, die aufgegebenes Gepäck fordert, den Gepäckschein, falls ausgestellt, und die Gepäckerkennungs-marke nicht vorlegen kann, um das Gepäck zu identifizieren, werden wir dieser Person das Gepäck nur dann aushändigen, wenn er oder sie sein Recht auf das Gepäck zu unserer Zufriedenheit nachweisen kann.

8.10 Tiere

Die Beförderung von Tieren ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Wir werden die Zustimmung nur für den Transport von Hunden oder Katzen erteilen. Wenn wir die Zustimmung erteilen, werden die Tiere vorbehaltlich der folgenden Bedingungen befördert:

8.10.1 Sie müssen sicherstellen, dass die zu befördernden Tiere ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen, wasserdichten, bissfesten und vollständig geschlossenen Transporttaschen untergebracht werden, die eine Maximalgröße von 25,5 x 40 x 40 cm und ein Maximalgewicht (inklusive Tier) von 8kg nicht überschreiten dürfen, und gültige Gesundheits- und Impfnachweise, Einfuhrerlaubnisse und andere Dokumente vorliegen, die von den Ländern, die zu erreichen sind oder die durchreist werden, gefordert werden. Anderenfalls werden die Tiere nicht zur Beförderung angenommen. Unabhängig davon kann die Beförderung von Tieren von zusätzlichen Bedingungen abhängig sein, die Sie auf Anfrage bei uns erhalten.

8.10.2 Begleithunde (Blindhunde), die Fluggäste mit Behinderungen begleiten, werden als zusätzliches Freigeäck unentgeltlich befördert. Fluggäste, die mit einem Begleithund reisen wollen, müssen die Jetisfaction Reservierungszentrale im Voraus telefonisch davon informieren. Um sicher zu stellen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, müssen Sie außerdem mindestens zwei Stunden vor der geplanten Abflugzeit einchecken. Beachten Sie dazu auch Artikel 7.2.3 (e).

8.10.3 Wir sind nicht verantwortlich für ein Tier, dessen Ausfuhr-, Einfuhr- und Gesundheitsbescheinigungen oder andere Dokumente, die notwendig sind für eine Einfuhr oder Durchreise des Tieres in ein Land, einen Staat oder ein Hoheitsgebiet, nicht vollständig sind. Sie und der Fluggast, der das Tier mit sich führt, muss uns für alle Bußgelder, Kosten, Verluste und Verpflichtungen entschädigen, die uns aufgrund einer solchen Unvollständigkeit entstanden sind oder auferlegt wurden.

8.11 Beförderung von Urnen, menschlichen Leichnamen und Organen

Die Beförderung von Urnen, menschlichen Leichnamen, Leichenteilen und Organen ist auf unseren Flügen nicht gestattet.

Artikel 9: Flugpläne, Verspätungen, Annullierung von Flügen

9.1 Flugpläne

9.1.1 Die Flugzeiten, die in den Flugplänen angegeben sind, können sich zwischen dem Datum ihrer Bekanntmachung und dem tatsächlichen Abflugdatum ändern. Wir können sie Ihnen nicht garantieren.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung entgegennehmen, werden wir Ihnen die flugplanmäßige Flugzeit, die zu diesem Zeitpunkt gültig ist, mitteilen und sie wird auf Ihrem Flugschein angegeben. Möglicherweise müssen wir die flugplanmäßige Flugzeit nach Übermittlung Ihrer Buchungsbestätigung jedoch ändern. Wenn Sie uns eine Möglichkeit angeben, Sie zu kontaktieren, werden wir uns bemühen, Ihnen solche Änderungen mitzuteilen. Wenn nach Erwerb Ihres Flugscheins eine gravierende, für Sie nicht annehmbare Änderung im Flugplan vorgenommen wird und es uns nicht möglich ist, Sie auf einen entsprechenden anderen Flug umzubuchen, haben Sie in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 Anspruch auf eine Rückerstattung des Beförderungsentgeltes.

9.1.3 Beachten Sie bitte bei Ihrer Reiseplanung, dass wir ein Spezialanbieter für direkte Städteverbindungen zu günstigen Preisen sind. Anschlussflüge und den damit verbundenen Service bieten wir daher grundsätzlich nur im Umsteigeverbindungs-Tarif in dem in diesen Beförderungsbedingungen festgelegten Umfang an. Sollten Sie darüber hinaus dennoch einzelne unserer Flüge miteinander oder mit Flügen anderer Luftfahrtgesellschaften kombinieren wollen, geschieht dies auf Ihr eigenes Risiko.

9.2 Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen

9.2.1 Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Sie und Ihr Gepäck ohne Verspätungen zu befördern. Um dies zur bestmöglichen Zufriedenheit unserer Fluggäste sicherzustellen, insbesondere um die Annullierung von Flügen zu vermeiden, sind wir unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, einen Flug in unserem Auftrag von einer anderen Fluggesellschaft durchführen zu lassen und/oder mit einem anderen Flugzeug durchzuführen.

9.2.2 Wenn Ihr Flug annulliert wird, sich der Abflug um mindestens zwei Stunden verspätet oder wir Sie gegen Ihren Willen nicht befördern, haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Ihre Rechte in diesem Fall, insbesondere die genauen Voraussetzungen sowie Art und Umfang dieser Leistungen, richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004. Schriftliche Auskunft darüber erhalten Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig.

9.2.3 Unsere Haftung für weitergehende Schäden bleibt dadurch unberührt und bestimmt sich nach Artikel 15.

Artikel 10: Regeln für Rückerstattungen

10.1 Abwicklung der Rückerstattung

Die Bestimmungen dieses Artikels regeln ausschließlich, wie Rückerstattungen durchzuführen sind, wenn solche aufgrund einer besonderen Bestimmung zu erfolgen haben. In einem solchen Fall gilt folgendes:

10.1.1 Falls in diesem Artikel nicht anders bestimmt, sind wir berechtigt, eine Rückerstattung entweder an die in dem Flugschein genannte Person oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat – gegen Vorlage überzeugender Beweise für diese Bezahlung – zu leisten. Bei Zahlung durch Kreditkarte oder per Lastschriftzug werden wir den Erstattungsbetrag mangels abweichender Vereinbarungen oder Anweisungen auf das Kreditkarten- oder Bankkonto überweisen.

10.1.2 Wenn ein Flugschein von einer anderen Person als dem auf dem Flugschein genannten Fluggast bezahlt wurde und auf dem Flugschein angegeben ist, dass eine Rückerstattungsbeschränkung vorliegt, leisten wir die Rückerstattung nur an die Person, die das Ticket bezahlt hat, oder auf Anweisung dieser Person hin an eine andere Person.

10.2 Höhe vorgeschriebener Rückerstattungen

Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, richtet sich die Höhe von Rückerstattungen nach den gesetzlichen Regelungen.

10.3 Rückabwicklungspauschale

Sind Sie für einen Umstand, auf Grund dessen Ihre vertragsgemäße Beförderung unmöglich geworden ist und wir von unserer Leistungspflicht befreit sind (§ 275 BGB), allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser von uns nicht zu vertretende Umstand zu einem Zeitpunkt ein, in welchem Sie im Verzug der Annahme sind, so behalten wir unseren Anspruch auf das Beförderungsentgelt, müssen uns jedoch ersparte Aufwendungen oder die anderweitige Verwendung unserer Leistung anrechnen lassen (§ 326 BGB). Der uns mit der Rückabwicklung verbundene Mehraufwand wird bei der Berechnung der Ihnen aus diesem Grunde zustehenden Erstattung mit einer Pauschale in Höhe von 5,50 € pro Person und Strecke in Ansatz gebracht, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die Rückabwicklung kein oder nur ein wesentlich geringerer Mehraufwand entstanden ist.

10.4 Das Recht, die Rückerstattung zu verweigern

Wir dürfen die Rückerstattung für einen Flugschein, der von uns oder einem Regierungsbeamten als Beweis der Absicht vorgelegt wird, aus einem Land auszureisen, verweigern, bis Sie überzeugend begründen, dass Sie die Erlaubnis besitzen, in diesem Land zu bleiben, oder dass Sie durch eine andere Fluggesellschaft oder andere Transportmittel dieses Land verlassen.

10.5 Währung

Wir behalten uns das Recht vor, in der gleichen Art und Weise und in der gleichen Währung rückzuerstatten, in der gewöhnlich der Flugschein bezahlt wird.

10.6 Durch wen die Rückerstattung erfolgt

Sonstige Rückerstattungen erfolgen nur durch die Fluggesellschaft, die ursprünglich den Flugschein ausgestellt hat, oder durch deren autorisierte Vertreter.

Artikel 11: Verhalten an Bord des Flugzeuges

11.1 Allgemeines

Falls Sie sich nach objektiver Betrachtungsweise an Bord so verhalten, dass Sie das Flugzeug, eine Person oder Eigentum an Bord in Gefahr bringen oder die Besatzung an der Durchführung ihrer Pflicht hindern oder es versäumen, den Anweisungen der Besatzung nachzukommen, einschließlich der Anweisungen in Bezug auf Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, oder falls Sie sich in einer Art und Weise benehmen, die Unbehagen, Störungen, Schäden oder Verletzungen bei anderen Passagieren oder der Besatzung verursacht, dürfen wir Mittel einsetzen, die wir als notwendig erachten, um ein Andauern solchen Verhaltens zu verhindern, einschließlich körperlicher Einschränkungen. Sie können von Bord gebracht werden und eine weitere Beförderung zu einem anderen Ort kann Ihnen verweigert werden. Für Straftaten, die Sie an Bord des Flugzeuges begehen, können Sie rechtlich belangt werden.

11.2 Elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen können wir den Gebrauch von elektronischen Geräten - einschließlich, aber nicht nur Mobiltelefonen, Laptops, Aufzeichnungsgeräten und Radios, CD-Playern, elektronischen Spielen oder Übermittlungsgeräten, einschließlich ferngesteuertem Spielzeug und Walkie-Talkies - an Bord des Flugzeugs verbieten oder beschränken. Der Gebrauch von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist erlaubt.

11.3 Alkoholische Getränke

Der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke an Bord ist nicht gestattet.

Artikel 12: Vereinbarung für zusätzliche Dienstleistungen

12.1 Falls wir für Sie Vereinbarungen über zusätzliche Dienstleistungen mit Dritten treffen, um andere Dienstleistungen als die Beförderung bereitzustellen oder falls wir einen Flugschein oder einen Gutschein/Beleg in Bezug auf Beförderungen oder Dienstleistungen (außer der Luftbeförderung), die durch Dritte bereitgestellt werden – wie etwa Hotelreservierungen oder Automobilvermietungen – ausstellen, handeln wir ausschließlich als Vertreter des Dritten.

12.2 Falls wir Ihnen auch Bodentransportdienste anbieten, können diese anderen Bedingungen unterliegen. Diese Bedingungen sind auf Anfrage durch uns erhältlich.

Artikel 13: Verwaltungsformalitäten

13.1 Reisedokumente

13.1.1 Sie sind dafür verantwortlich, sich alle erforderlichen Reisedokumente und Visa zu verschaffen und diesbezüglich allen Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen und Reiseanforderungen der Länder nachzukommen, aus denen, in oder durch die Sie fliegen.

13.1.2 Vor Reiseantritt müssen Sie alle Ausreise-, Einreise- und Gesundheits- sowie andere Dokumente, die per Gesetz, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder anderen Anforderungen des betreffenden Landes verlangt werden, einreichen und uns erlauben, von diesen Fotokopien zu erstellen und einzubehalten. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, falls Sie diesen Anforderungen nicht nachkommen oder Ihre Reisedokumente uns nicht ordnungsgemäß erscheinen.

13.2 Verantwortung für Geldbußen, Haftkosten etc.

13.2.1 Falls von uns gefordert wird, eine Geldbuße oder Haftkosten zu bezahlen oder Ausgaben für Ihr Versäumnis, Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder anderen Reiseanforderungen der betroffenen Länder nachzukommen, zu übernehmen oder die erforderlichen Dokumente vorzulegen, sind Sie auf Aufforderung verpflichtet, uns die Aufwendungen oder Auslagen zu ersetzen. Wir dürfen für diese Bezahlung oder Ausgaben den Wert von ungenutzten Beförderungen auf Ihrem Flugschein oder Ihr Eigentum, das sich in unserem Besitz befindet, verwenden.

13.2.2 Falls Ihnen die Einreise in ein Land verweigert wird, sind Sie auch dafür verantwortlich, uns die Kosten, Sie aus diesem Land zu befördern, zu bezahlen. Der erforderliche Preis für die Beförderung zu dem Ort, an dem die Einreise verweigert oder abgelehnt wurde, wird von uns nicht erstattet.

13.3 Zollinspektion/Zollrevision/-Untersuchung

Falls erforderlich, müssen Sie eine Einsicht in Ihr Gepäck durch Zoll- oder Regierungsbeamte zulassen. Wir sind nicht haftbar für Verlust oder den Schaden, den Sie aufgrund dieser Untersuchung oder durch Ihr Versäumnis, dieser Aufforderung nachzukommen, erleiden.

13.4 Sicherheitsuntersuchung/-inspektion

Sie müssen sich jeglichen Sicherheitsüberprüfungen durch Behörden, Flughafenangestellte, Beförderern oder durch uns unterziehen.

13.5 Persönliche Daten

13.5.1 Sie erkennen an, dass Ihre persönlichen Daten uns zu folgenden Zwecken überlassen worden sind: Vornahme von Reservierungen, Erwerb eines Flugscheins, Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; die Entwicklung und die Bereitstellung von Dienstleistungen, Erleichterung von Einreise- und Zollabfertigungsverfahren und die Bereitstellung dieser Daten für die Regierungsbehörden, die mit Ihrer Reise in Verbindung stehen. Zu diesen Zwecken ermächtigen Sie uns, diese Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und sie an unsere Geschäftsstellen, bevollmächtigte Vertreter, Regierungsbehörden, andere Fluggesellschaften oder an diejenigen, die die oben genannten Dienstleistungen bereitstellen, zu übermitteln.

13.5.2 Jetisfaction verkauft oder vermietet Ihre persönlichen Daten nicht an Dritte. Wir geben Ihre persönliche Daten einschließlich der Informationen über die Zahlweise und Flugbuchung nur an das Ausgabeunternehmen der Kredit- bzw. Bankkarte weiter, mit der Sie Ihre Buchung durchführen. Jetisfaction behält sich das Recht vor, persönliche Daten an vertrauenswürdige Dritte weiterzugeben, die Dienstleistungen für Sie erfüllen. Erhebungen bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften.

Artikel 14: Beförderungsfolge

Durch uns und andere Fluggesellschaften durchgeführte Beförderungen unter einem Flugschein werden gem. dem Abkommen als ein einziger Vorgang betrachtet. Beachten Sie dazu jedoch Artikel 15.1.5.

Artikel 15: Haftung für Schäden

15.1 Allgemeines

15.1.1 Die Haftung anderer Fluggesellschaften, die an Ihrer Reise beteiligt sind, bleibt von den Vorschriften dieses Artikels unberührt und richtet sich nach deren eigenen Bestimmungen oder den anwendbaren Rechtsvorschriften.

15.1.2 Unsere Haftung übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

15.1.3 Wir sind für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn wir diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Das gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruht. Die Vorschriften des Abkommens bleiben unberührt.

15.1.4 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des anwendbaren Rechts über den Ausschluss oder die Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Das gleiche gilt entsprechend, wenn der Geschädigte seine Pflicht zur Schadensminderung verletzt.

15.1.5 Wir haften nur für Schäden, die auf unseren eigenen oder auf Flugdiensten anderer Luftfrachtführer eintreten, die in unserem Auftrag den bei uns gebuchten Flug an unserer Stelle durchführen. Soweit wir darüber hinaus Flugscheine für die Beförderung mit Flügen anderer Fluggesellschaften ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten einer anderen Fluggesellschaft annehmen, handeln wir lediglich als Agent für diese andere Fluggesellschaft. Gleichwohl haben Sie hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, nach Ihrer Wahl auch die erste oder die letzte Fluggesellschaft in einer Reihe aufeinander folgenden Beförderungen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

15.1.6 Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anweisungen durch uns oder daraus entstehen, dass Sie oder der Fluggast die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

15.1.7 Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten sowie für Auskünfte unserer autorisierten Vertreter, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung angeht, haften wir nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

15.1.8 Ausschlüsse und Beschränkungen unserer Haftung gelten sinngemäß auch zugunsten unserer autorisierten Vertreter, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen sowie Dritter, deren Fluggerät wir benutzen, einschließlich deren autorisierten Vertretern, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen. Der Gesamtbetrag, der von uns und den genannten weiteren Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für uns etwa geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

15.1.9 Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen dieses Abschnitts uneingeschränkt auch für die nachfolgend geregelten Sonderfälle.

15.2 Personenschäden

15.2.1 Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, richtet sich unsere Haftung nach der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002, bei internationalen Beförderungen im Sinne des Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen und diesen Beförderungsbedingungen.

15.2.2 (a) Bei Schäden bis zu einem 100.000 SZR entsprechenden Betrag in EURO je Fluggast werden wir auch dann keine Haftungsfreistellung geltend machen, wenn wir beweisen können, dass wir oder unser Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass diese Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Allerdings bleibt uns auch insofern der Nachweis vorbehalten, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit-) verursacht hat, und sind wir insofern von der Haftung befreit.

15.2.2 (b) Darüber hinaus gelten die Einwendungen aus dem Abkommen und dem anwendbaren nationalen Recht uneingeschränkt. Danach haften wir für einen darüber hinausgehenden Schaden auch dann nicht, wenn wir nachweisen, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von uns oder unseren Leuten oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist.

15.2.3 Bei einem solchen Schaden zahlen wir unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen, einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16.000 SZR entsprechenden Betrag in EURO je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund unserer Haftung zu zahlenden Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Personen, die den Vorschuss erhalten haben, den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht oder mitverursacht haben oder sonst keinen Schadenersatzanspruch hatten.

15.2.4 Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haften wir nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind. Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben uns vorab zu informieren, damit wir prüfen können, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann.

15.3 Gepäckschäden

15.3.1 Unsere Haftung für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Gepäck und der persönlichen Gegenstände der Fluggäste richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002, bei internationalen Beförderungen im Sinne des Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen und diesen Beförderungsbedingungen

15.3.2 Wird aufgegebenes Gepäck zerstört, beschädigt oder gerät in Verlust, während es sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sonst in unserer Obhut befunden hat, haften wir für einen Schaden nicht, wenn wir nachweisen, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von uns oder unseren Leuten oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist.

15.3.3 In den übrigen Fällen, insbesondere bei Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck und den persönlichen Sachen der Fluggäste, haften wir nur, soweit der Schaden auf unserem Verschulden oder dem Verschulden unserer Leute beruht.

15.3.4 In jedem Fall bleibt uns der Nachweis vorbehalten, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit-) verursacht hat, und sind wir insofern von der Haftung befreit.

15.3.5 Darüber hinaus haften wir auch dann nicht, wenn und soweit der Schaden

15.3.5 (a) auf die Eigenart des Gepäcks oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist,

15.3.5 (b) auf dem Verlust oder der Beschädigung von Gegenständen beruht, die nach Artikel 8.4 nicht im Gepäck enthalten sein dürfen, wie z. B. im aufgegebenen Gepäck enthaltene zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Computer oder sonstige elektronische Geräte, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapiere, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Schlüssel, Medikamente, Geschäftspapiere oder Muster, Reisepässe oder Personalausweise; es sei denn, wir haben der Mitnahme der betroffenen Gegenstände entgegen der Regelung in Artikel 8.4. ausnahmsweise ausdrücklich zugestimmt.

15.3.5 (c) durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht wurde. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder an unserem Eigentum, hat der Fluggast uns für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn wir oder unsere Leute den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

15.3.6 Unsere Haftung beschränkt sich darüber hinaus

15.3.6 (a) bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei internationalen Beförderungen im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens auf einen 1.000 SZR entsprechenden Betrag in EURO je Fluggast,

15.3.6 (b) in sonstigen Fällen für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 27,35 EURO pro Kilogramm und für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 547,08 EURO je Fluggast.

15.3.7 Die Haftungsbeschränkungen des Artikel 15.3.6 gelten nicht, wenn

15.3.7 (a) Sie nachweisen, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung von uns oder unseren Leuten verursacht wurde, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass wahrscheinlich ein Schaden eintreten wird, oder

15.3.7 (a) Sie nachweisen, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung von uns oder unseren Leuten verursacht wurde, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass wahrscheinlich ein Schaden eintreten wird, oder

15.3.7 (b) Sie bei der Übergabe des aufzugebenden Gepäcks ein höheres Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben und den von uns dafür verlangten Zuschlag entrichtet haben; in diesem Fall haften wir bis zu dem von Ihnen angegebenen Betrag, es sei denn wir weisen nach, dass Ihr Interesse tatsächlich niedriger war als von Ihnen angegeben.

15.4 Schäden aufgrund Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung

15.4.1 Soweit wir den Schaden zu ersetzen haben, der durch die Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden oder Gepäck entsteht, ist unsere Haftung beschränkt auf einen Höchstbetrag von einem 4.150 SZR entsprechenden Betrag in EURO pro Fluggast oder soweit von der Verspätung lediglich das Gepäck betroffen ist, auf die in Artikel 15.3.6 genannten Beträge.

15.4.2 Unsere Haftung für Verspätungsschäden ist jedoch ausgeschlossen, wenn wir nachweisen, dass wir und unsere Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

15.4.3 Die Bestimmungen in Artikel 15.3.4 und 15.3.7 gelten entsprechend.

15.4.4 Diese Regelungen gelten entsprechend, soweit wir einen Schaden wegen der Nichtbeförderung von Reisenden oder Gepäck oder wegen Annullierung eines Fluges zu ersetzen haben. Soweit in diesen Fällen Ausgleichsleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

11.02.2004 gewährt wurden (vgl. Artikel 9.2.2), werden diese auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

15.5 Schadensanzeigen und Klagefristen

15.5.1 Die beschwerdefreie Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins zum Zeitpunkt der Aushändigung gilt als hinreichender Beweis, dass das Gepäck in guter Verfassung und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgehändigt wurde, sofern Sie nicht das Gegenteil beweisen. Falls Sie eine Schadensanzeige oder Klage bezüglich eines Schadens an aufgegebenem Gepäck erheben wollen, müssen Sie uns, sobald Sie diesen Schaden entdeckt haben, benachrichtigen. Spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Annahme des Gepäcks. Falls Sie eine Schadensanzeige oder Klage bezüglich einer Verspätung des aufgegebenen Gepäcks erheben wollen, müssen Sie uns innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen von dem Tag an, an dem Ihnen das Gepäck wieder zur Verfügung steht, benachrichtigen. Jede Benachrichtigung dieser Art muss schriftlich erfolgen.

15.5.2 Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen nur binnen einer Anschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

Artikel 16: Andere Bedingungen

Für die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck gelten für bestimmte Sonderfälle ergänzend besondere Regelungen, die ebenfalls zum Bestandteil des Beförderungsvertrags zwischen Ihnen und uns werden und die daher ebenfalls wichtig sind. Sie betreffen folgende Punkte:

Die Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen, schwangeren Frauen und kranken Passagieren, Beschränkungen des Gebrauchs von elektronischen Geräten und Gegenständen, den Konsum von alkoholischen Getränken an Bord,

Die Vorschriften und Bedingungen, die diese Angelegenheit betreffen, erhalten Sie von uns auf Anfrage und können Sie sich auf unserer Homepage ansehen und herunterladen.

Artikel 17: Entgeltordnung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, fallen die angegebenen Entgelte je Person und Strecke (Strecken ins Ausland) an, auf innerdeutschen Strecken zzgl. MwSt..

Sollten Sie eine One-Stop-Verbindung gebucht haben, werden die jeweiligen Teilstrecken einzeln berechnet. Dies gilt für die folgend aufgeführten Service- bzw. Zusatzleistungen: GOLF.

Service	Bezeichnung	Entgelte pro Person und Strecke bei Flügen ins europäische Ausland	Entgelte pro Person und Strecke bei innerdeutschen Flügen
	Service für behinderte Passagiere		
BLND	Hilfe beim Boarding + Deboarding für Passagiere mit Sehbehinderung	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
DEAF	Hilfe beim Boarding + Deboarding für taube/stumme Passagiere	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
WCHR	Hilfestellung für Gehbehinderte auf dem Vorfeld	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
WCHS	Hilfestellung für Gehbehinderte auf der Flugzeugtreppe	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
WCHC	Tragen von Gehbehinderten zum Flugzeugsitz	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
WCMP	Transport eines manuell angetriebenen Rollstuhles	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
WCBD	Transport eines Rollstuhles mit von Trockenbatterie angetriebenem Motor	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
Blindenhund	Transport eines Blindenhundes	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag

	Gepäckbeförderung		
GOLF	Transport von Golfgepäck pro Stück	25,00 €	25,00 € zzgl. MwSt.
BKG	Umbuchungsgebühr bis 2 Stunden vor Abflug nur in Verbindung mit Flexiticket	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
NC1	Namensänderung pro Person pro Buchung nur in Verbindung mit Flexiticket	ohne Aufschlag	ohne Aufschlag
INF	Servicecharge pro Flug	15,00 €	15,00 € (zzgl. MwSt.)
UM	Betreuung alleinreisender Kinder im Alter von 5 bis einschließlich 11 Jahren (UM-Service gemäß Artikel 22)	25,00 €	25 € (zzgl. MwSt.)
	Sonstige Gebühren		
CBF	Schadensersatzpauschale pro Rücklastschrift	15,00 €	15,00 €

Artikel 18: Gruppenbuchungen

18.1 Gegenstand

Eine Gruppenbuchung ist die Buchung von Flügen für mehr als 9 Personen unter einer einheitlichen Buchungsnummer nach den besonderen Bestimmungen dieses Artikels 18. Soweit darin keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ansonsten die übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

18.2 Vornahme einer Gruppenbuchung

18.2.1 Gruppenbuchungen sind ausschließlich online über das Internet möglich, nicht aber über das Jetisfaction Call Center und auch nicht über den Jetisfaction Ticket Counter.

18.2.2 Zur Vornahme einer Gruppenbuchung müssen Sie das Gruppenanfrageformular auf unserer Website ausfüllen. Neben den Daten zu Ihrer Person und den gewünschten Flugdaten geben Sie anstelle der Fluggastnamen nur deren Anzahl an. Das vollständig ausgefüllte Formular übersenden Sie uns online nach den Bildschirmweisungen.

18.2.3 Wir lassen Ihnen dann einen individuellen, aber noch unverbindlichen Buchungsvorschlag per Email zukommen. Falls Sie damit einverstanden sind, beantragen Sie bei uns mit einem von Ihnen unterschriebenen Telefax verbindlich den Abschluss eines Luftbeförderungsvertrags auf Grundlage dieses Vorschlags. Der von Ihnen beantragte Gruppen-Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihnen dies binnen zweier Werktagen (Montag bis Samstag) durch Übersendung einer Buchungsbestätigung per Email verbindlich bestätigen.

18.2.4 Beachten Sie bitte, dass allein Sie unser Vertragspartner sind, auch wenn Sie selbst die Flugleistungen überhaupt nicht in Anspruch nehmen wollen. Die von Ihnen (später) zu benennenden Fluggäste sind zwar berechnete Inhaber der Luftbeförderungsleistung. Für die Abwicklung des Luftbeförderungsvertrags und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht zur Entrichtung des Beförderungsentgelts, bleiben Sie uns gegenüber allein verantwortlicher Ansprechpartner. Notwendige Informationen, wie beispielsweise der Inhalt unserer Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), Flugplan, Flugänderungen etc., sind von Ihnen rechtzeitig und vollständig an die Gruppenmitglieder weiterzuleiten.

18.3 Benennung der Fluggäste/ Umbuchung/ Stornierung

18.3.1 Die Benennung der Fluggäste muss bis spätestens 4 Werktagen (Montag bis Samstag) vor dem flugplanmäßigen Abflugdatum des Hinfluges erfolgen. Bei der Fristberechnung ist der Flugtag nicht mitzuzählen. Die Benennung erfolgt ausschließlich durch Rücksendung der zusammen mit dem Buchungsvorschlag übersandten Vorlage (Excel-Sheet) per Email, in welche Vor- und Familiennamen sämtlicher Fluggäste vollständig eingetragen sein müssen.

18.3.2 Bis zu dem in Artikel 18.3.1 genannten Zeitpunkt kann die Beförderungsberechtigung kostenlos auf andere als die bereits benannten Fluggäste übertragen oder kann deren unvollständiger oder fehlender Vor- oder Familienname ergänzt werden (Fluggastwechsel). Nach diesem Zeitpunkt erheben wir für einen Fluggastwechsel ein pauschales Entgelt pro Fluggast, dessen Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17 „NC1“) entnehmen können.

18.3.3 Soweit freie Plätze auf dem neu gewünschten Flug verfügbar sind, können Flüge auf eine andere flugplanmäßige Zeit umgebucht werden. Änderungen der gebuchten Flugstrecke sind nicht möglich. Mit Ausnahme der in Artikel 3.2.2, Artikel 5.5.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fälle erheben wir für jede Umbuchung ein pauschales Entgelt pro Fluggast und Flugstrecke, dessen Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17 „BKG“) entnehmen können. Außerdem bestimmt sich der Flugpreis nach der zum Zeitpunkt der Umbuchung maßgeblichen Tarifstufe für die betreffende Flugstrecke. Dabei ist für Umbuchungen von bis zu 9 Personen der für Einzelbuchungen geltende Flugpreis, bei Umbuchungen für mehr als 9 Personen ein neu zu kalkulierender Gruppenpreis maßgeblich.

Bezüglich der sich durch eine Umbuchung ergebenden zusätzlichen Zahlungspflichten weisen wir ausdrücklich auf unser Recht zur Leistungsverweigerung hin (Artikel 4.5.1).

18.3.4 Beachten Sie jedoch, dass ein Fluggastwechsel nach Artikel 18.3.2 nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit der ersten Flugstrecke (Hinflug) und eine Umbuchung nach Art. 18.3.3 nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit des umzubuchenden Fluges möglich ist. Fluggastwechsel oder Umbuchungen zu einem späteren Zeitpunkt sind ausschließlich in den in Artikel 3.2.2, Artikel 3.2.3, Artikel 3.2.4, Artikel 5.5.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fällen und nur dann zulässig, wenn die Umbuchung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt.

18.3.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Anzahl der Gruppenmitglieder ist im Rahmen der Gruppenbuchung nicht möglich. Bei Gruppenbuchungen für 12 Fluggäste oder mehr können Sie bis zu einem Monat vor Abflug die Buchung für bis zu 2 Personen stornieren und erhalten das gesamte darauf entfallende Beförderungsentgelt zurückerstattet.

18.4 Zahlungen

Zahlungen erfolgen nach den Regelungen in Artikel 4.4.

Artikel 19: Flexible Tarif

19.1 Gegenstand des Flexible-Tarifs

Der Flexible-Tarif beinhaltet über den Umfang des Standard-Tarifs hinaus folgende Zusatzleistungen:

19.1.1. Die flexible Umbuchung und Stornierung aller im Flexible-Tarif gebuchten Flüge (Flexible-Flüge) nach Maßgabe der Regelungen in Artikel 19.3 und 19.4.

19.2 Buchung des Flexible-Tarifs

19.2.1 Soweit für die gewählte Strecke angeboten, können Sie jeden unserer Flüge alternativ auch im Flexible-Tarif buchen. Die Buchung des Flexible-Tarifs erfolgt nach Ihrer Wahl entweder für alle oder einzelne unter einer Buchungsnummer gebuchten Flugstrecken (Hin- oder Rückflug).

19.2.2 Ein nachträglicher Wechsel vom Standard- in den Flexible-Tarif ist nach den in Artikel 5.2 genannten Bestimmungen bis zu 2 Stunden vor Abflug möglich. Ein Wechsel- vom Flexible- in den Standard-Tarif ist ausgeschlossen.

19.3 Umbuchung von Flexible-Flügen

19.3.1 Sie können Flexible-Flüge kostenlos und beliebig oft für dieselbe Flugstrecke und denselben Fluggast auf eine andere flugplanmäßige Zeit innerhalb eines Jahres nach dem Tag der (ursprünglichen) Buchung umbuchen, sofern freie Plätze auf dem neu gewünschten Flug verfügbar sind.

Ein Wechsel des Fluggastes ist nach Maßgabe der in Artikel 5.2.1 a) und Artikel 5.2.3 genannten Bestimmungen bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit möglich.

Änderungen der gebuchten Flugstrecke sind nicht möglich.

19.3.2 Die Umbuchung muss abweichend von Artikel 5.2.2 spätestens 30 Minuten vor der (zuletzt) gebuchten flugplanmäßigen Abflugzeit entweder über unsere Websites in Ihrem persönlichen Bereich „Meine Buchungen“, telefonisch über das Jetisfaction Call Center oder persönlich an einem Jetisfaction Ticket Counter erfolgen.

19.3.3 Abweichend von Artikel 3.2.3 fallen durch die Umbuchung keinerlei Umbuchungsgebühren oder Tarifaufschläge an.

19.4 Stornierung von Flexible-Flügen

19.4.1 Sie können Flexible-Flüge ohne Angabe von Gründen nach Ihrem Belieben durch Kündigung der Buchung wieder stornieren. Die Kündigung kann auch auf einzelne unter einer Buchungsnummer gebuchte Flugstrecken (z. B. Hinoder Rückflug) und Fluggäste beschränkt werden. Dieses Recht zur freien Kündigung ist jedoch für solche Flüge ausgeschlossen, die zuvor vom Standard- auf den Flexible-Tarif umgebucht worden waren; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

19.4.2 Die Stornierung muss spätestens 30 Minuten vor der (zuletzt) gebuchten flugplanmäßigen Abflugzeit des von der Stornierung betroffenen Fluges entweder telefonisch über das Call Center oder persönlich an einem Jetisfaction Airport Counter erfolgen.

19.4.3 Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, erstatten wir Ihnen den für die von der Stornierung betroffenen Strecken und Fluggäste entrichteten Flexible-Preis abzüglich einer Stornierungspauschale.

20.1 Haftungsbeschränkung

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Jetisfaction haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Handelssystems noch für technische und/oder elektronische Fehler während einer Buchung, auf die wir keinen Einfluss haben, insbesondere nicht für die verzögerte Bearbeitung oder Annahme von Angeboten.

Artikel 21: Umsteigeverbindungs-Tarif

21.1 Gegenstand

Der Umsteigeverbindungs-Tarif ermöglicht die unmittelbare Buchung mehrerer aneinander grenzender Teilstrecken unseres Streckennetzes in einer einzigen Buchung (Umsteigeverbindungen). Dadurch gelangen Sie bequem auch zu solchen Zielen unseres Streckennetzes, zu denen wir keine Direktflüge von Ihrem Abflugort aus anbieten. Das mühsame Heraussuchen geeigneter Anschlussverbindungen und Routen übernehmen wir für Sie.

21.2 Verfügbarkeit

Flüge im Umsteigeverbindungs-Tarif können nur gebucht werden, wenn dieser Tarif von unserem System für die gewünschte Strecke bereitgestellt wird. Wollen Sie andere Teilstrecken miteinander kombinieren, erreichen Sie dies durch gesonderte Buchung jeder einzelnen Teilstrecke. In diesen Fall gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

21.3 Bestimmungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für Ihren Flug im Umsteigeverbindungs-Tarif uneingeschränkt die Regelungen unserer Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Artikel 22: Betreuungsservice für alleinreisende Kinder

22.1 Gegenstand

Mit diesem Service ermöglicht es Jetisfaction Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis einschließlich 11 Jahren, auch ohne die in Artikel 7.3.1 vorgeschriebene Begleitung einer volljährigen Begleitperson als alleinreisendes Kind (unaccompanied minor) zu reisen. Der Betreuungsservice für alleinreisende Kinder ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung, für die neben dem tarifmäßigen Flugpreis ein Zusatzentgelt erhoben wird, dessen Höhe Sie der Entgeltordnung (Artikel 17) entnehmen können.

22.2 Verfügbarkeit und Buchbarkeit

22.2.1 Der Betreuungsservice für alleinreisende Kinder wird ausschließlich auf ausgesuchten Direktverbindungen in begrenzten Kontingenten angeboten. Eine Kombination mit dem Umsteigeverbindungs-Tarif (Artikel 21) ist daher nicht möglich.

22.2.2 Der Betreuungsservice für alleinreisende Kinder kann ausschließlich telefonisch über das Jetisfaction Call-Center oder persönlich über einen der Jetisfaction Flughafen-Schalter gebucht werden. Eine Buchung über das Internet ist nicht möglich.

22.3 Besondere Bestimmungen

22.3.1 Neben der Buchungsbestätigung und einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis nach Artikel 6.1.2 (a) kann das alleinreisende Kind nur befördert werden, wenn beim Einchecken das von sämtlichen Sorgeberechtigten eigenhändig unterschriebene und vollständig ausgefüllte Betreuungsformular für alleinreisende Kinder vorgelegt wird und die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Das Betreuungsformular für alleinreisende Kinder erhalten Sie über das Internet, an jedem Jetisfaction Flughafen-Schalter oder über das Call-Center zur Übersendung per Telefax, als Brief oder Email.

22.3.2 Die Sorgeberechtigten haben unter Verwendung des Betreuungsformular für alleinreisende Kinder zu bestätigen, dass Jetisfaction berechtigt ist, die mit der elterlichen Sorge verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem alleinreisenden Kind während der Flugreise wahrzunehmen, insbesondere das Kind zu pflegen, zu beaufsichtigen und zu vertreten sowie dessen Aufenthalt zu bestimmen. Gleichzeitig ist die Person namentlich zu benennen, in dessen Obhut das alleinreisende Kind am Zielflughafen zu übergeben ist.

22.3.3 Die Berechtigung der Sorgeberechtigten zur Personensorge ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen, die in Kopie beizufügen sind. Handelt es sich bei den Sorgeberechtigten um die Kindeseltern, reicht grundsätzlich ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Abstammungsurkunde aus. Bei der Übergabe des Kindes haben sich die Sorgeberechtigten oder die von diesen damit beauftragten Personen durch Vorlage gültiger amtlicher Lichtbildausweise zu legitimieren. Soweit Sorgeberechtigte nicht persönlich am Flughafen des Abflugortes erscheinen, muss zudem eine Kopie ihrer amtlichen Lichtbildausweise beigefügt werden.

22.3.4 Das alleinreisende Kind muss von den Sorgeberechtigten oder einer von diesen in dem Betreuungsformular für alleinreisende Kinder schriftlich autorisierten volljährigen Begleitperson zum Check-In Schalter am Flughafen des Abflugortes und von dort aus zum Abfluggate begleitet werden. Die Sorgeberechtigten bzw. die autorisierte Begleitperson erhält am Check-In Schalter einen Berechtigungsschein, der es ermöglicht, das alleinreisende Kind durch die Sicherheitskontrollen bis an das Abfluggate zu begleiten. Erst dort wird das alleinreisende Kind in die Obhut von Jetisfaction bzw. einem von Jetisfaction beauftragten Servicemitarbeiter übernommen. Für den Zugang zum Sicherheitsbereich sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände und Flüssigkeiten zu beachten. Die Begleitperson ist verpflichtet, so lange am Flughafen zu warten, bis das Flugzeug gestartet ist.

22.3.5 Beachten Sie bitte unbedingt, dass die erforderlichen Formalitäten eine längere Eincheckzeit zur Folge haben. Abweichend von Artikel 6.1.1 können alleinreisende Kinder, die sich nicht spätestens zwei Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit am Check-in-Schalter eingefunden und sich beim Abfertigungspersonal zur Abfertigung gemeldet haben, nicht mehr abgefertigt werden.

22.3.6 Die von den Sorgeberechtigten in dem Betreuungsformular für alleinreisende Kinder zur Abholung des alleinreisenden Kindes autorisierte Person ist verpflichtet, sich durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Überzeugung von Jetisfaction zu legitimieren.

22.3.7 Kann das alleinreisende Kind am Zielflughafen nicht wie vorgesehen in die Obhut der von den Sorgeberechtigten zur Abholung autorisierten Person übergeben werden, insbesondere weil diese nicht oder nicht rechtzeitig am Zielflughafen erscheint oder aber sich nicht zur Überzeugung von Jetisfaction durch einen Lichtbildausweis legitimieren kann, ist Jetisfaction berechtigt, alle zum Wohle des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt das Recht von Jetisfaction ein, das Kind zum Ausgangsflughafen zurückzubefördern, um es dort in die Obhut der Sorgeberechtigten zu übergeben.

22.3.8 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Jetisfaction die im Fall des Artikel 22.3.7 entstehenden zusätzlichen Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit diese nicht auf eine vorwerfbare Pflichtverletzung von Jetisfaction zurückzuführen sind. Im Falle der notwendigen Rückbeförderung zum Ausgangsflughafen gilt auch der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Rückflug übliche Flugpreis zuzüglich des Zuschlags für den Betreuungsservice für alleinreisende Kinder als zu erstattende Kosten.

22.3.9 Im übrigen gelten für die Beförderung des alleinreisenden Kindes die allgemeinen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

Artikel 23 Umbuchung und Stornierung

23.1 Umbuchungen sind ausschließlich über das Jetisfaction Call Center möglich. Hierbei erheben wir pro Person

a) bei Änderung des Reisedatums eine Call Center Gebühr von 10 € zuzüglich 30 € Umbuchungsgebühr (auf innerdeutschen Flügen zzgl. 19% MwSt) sowie die Differenz zum neuen Flugpreis

b) bei Änderung des Passagiernamens eine Call Center Gebühr von 10 € zuzüglich 35 € Umbuchungsgebühr (auf innerdeutschen Flügen zzgl. 19% MwSt) sowie die Differenz zum neuen Flugpreis.

Stand: 04.05.2010